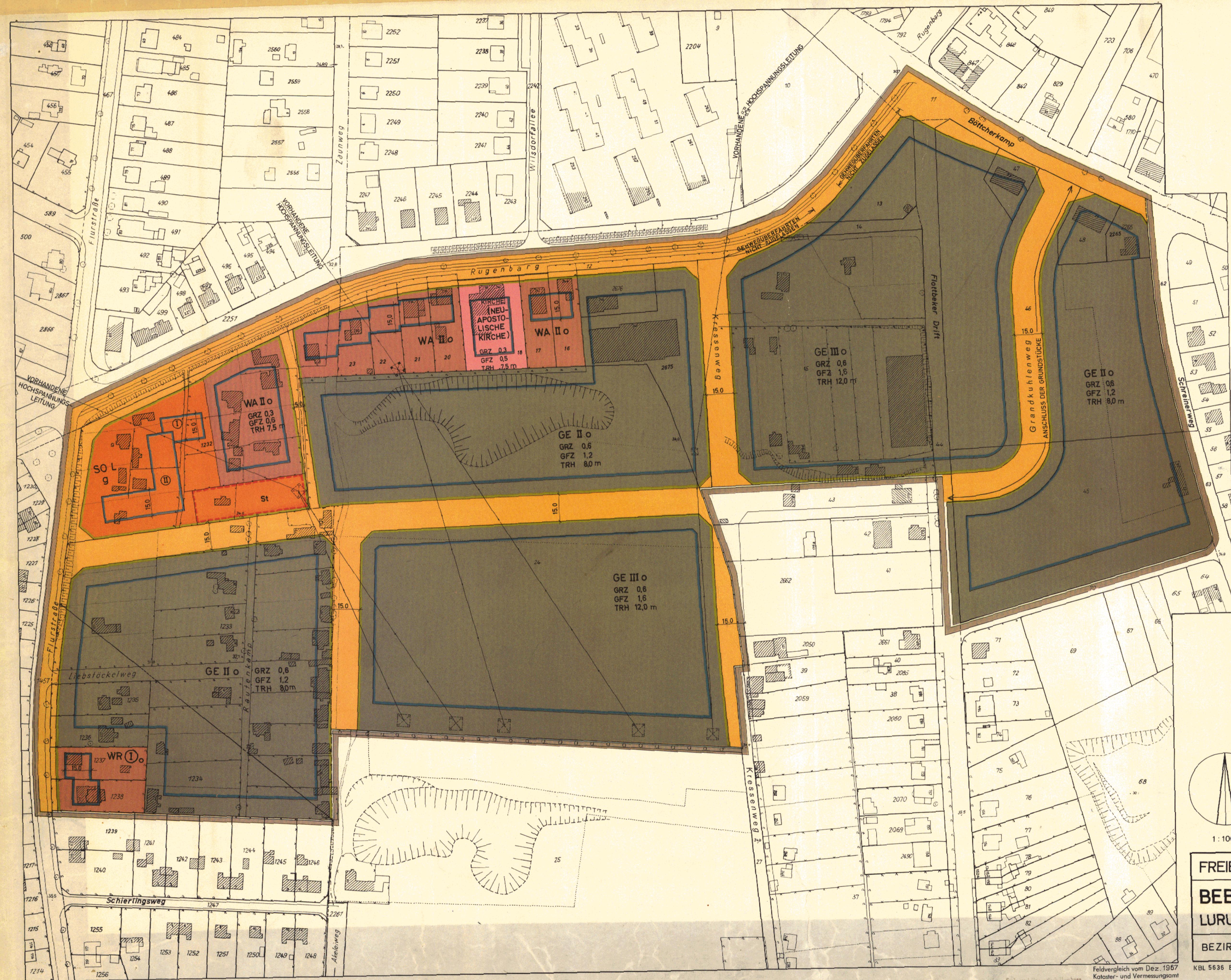


BEBAUUNGSPLAN LURUP 22



Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan  
vom 12. Januar 1970

§ 2

## § 2

1. Im Ladengebiet sind nur Löden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, im Obergeschoss auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig.

2. Im Gewerbegebiet am Rugenbarg sind Betriebe mit erheblichem Zu- und Abfahrtsverkehr, insbesondere Tankstellen, Fuhrunternehmen, Lagerhäuser und Lagerplätze unzulässig.

3. Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummern 4 bis 6 der Bau- nutzungsverordnung werden ausgeschlossen.

4. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 177) findet keine Anwendung.

FRIF UND HANSESTADT HAMBURG

## REFRÄHLINGSPLAN

DEBASCH

EST. 1913.

UF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES  
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

Digitized by srujanika@gmail.com

ORTSTEIL 219

ORTSTEIL 219

Relativvergleich vom 05.02.1998  
Kataster- und Vermessungsamt

ix Mr. 23482 A

**Gesetz**  
**über den Bebauungsplan Lurup 18**

Vom 12. Januar 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lurup 18 für den Geltungsbereich Elbgastraße — Nordgrenze des Flurstücks 1136 der Gemarkung Lurup — Langbargheide — Farnhornweg — über die Flurstücke 1118 bis 1103 und 1100 der Gemarkung Lurup — Am Wäldchen — Farnhornweg (Bezirk Altona, Ortsteil 219) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet geschlossener Bauweise sollen die Dächer höchstens sechs Grad geneigt sein. Für die Außen-

wände ist rotes Ziegelmauerwerk in Anpassung an die vorhandenen Gebäude zu verwenden.

2. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
3. Auf dem Flurstück 2079 der Gemarkung Lurup ist eine Tankstelle zulässig.
4. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) werden ausgeschlossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 12. Januar 1970.

Der Senat

**Gesetz**  
**über den Bebauungsplan Lurup 22**

Vom 12. Januar 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lurup 22 für den Geltungsbereich Flurstraße — Rugenbarg — Böttcherkamp — Ostgrenzen der Flurstücke 2265 und 46, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 45 der Gemarkung Groß Flottbek — Flottbeker Drift — Südgrenze des Flurstücks 15, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 24 der Gemarkung Groß Flottbek — Ostgrenze des Flurstücks 1233, Südgrenzen der Flurstücke 1234 und 1238 der Gemarkung Osdorf (Bezirk Altona, Ortsteil 219) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, im Obergeschoss auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig.
2. Im Gewerbegebiet am Rugenbarg sind Betriebe mit erheblichem Zu- und Abfahrtsverkehr, insbesondere Tankstellen, Fuhrunternehmen, Lagerhäuser und Lagerplätze unzulässig.
3. Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummern 4 bis 6 der Baunutzungsverordnung werden ausgeschlossen.
4. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 177) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 12. Januar 1970.

Der Senat